

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

49. Jahrgang

Ausgegeben in Winsen (Luhe)

am 03.12.2020

Nr. 49 a

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
25.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 25.11.2020	1247
01.12.2020	Öffentliche Zustellung eines Schriftstücks vom 01.12.2020	1248
01.12.2020	Bekanntmachung der 16. Sitzung des Kreistages	1249
	<u>Gemeinde Drage</u>	
15.09.2020	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2020	1253
30.11.2020	Korrektur Bekanntmachung 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Drage	1255
	<u>Gemeinde Handeloh</u>	
28.09.2020	Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in der Gemeinde Handeloh	1256
	<u>Gemeinde Stelle</u>	
26.11.2020	Bebauungsplan „Harburger Straße / Bergstraße / Deependahl“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Harburger Straße“, Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und der Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 BauGB	1261
	<u>Gemeinde Toppenstedt</u>	
20.08.2019	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Toppenstedt (Erschließungsbeitragssatzung)	1263
	<u>Kirchenkreisamt Winsen Luhe</u>	
13.11.2020	1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Egestorf in Egestorf	1270

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung

Der Landkreis Harburg hat mit Datum vom 25.11.2020 unter dem Aktenzeichen 39.03.04-500-175/2020 einen Leistungsbescheid erlassen.

Dieser Bescheid ist

Herrn/Frau
Eduard und Doreen Eisen

Letzte bekannte Anschrift: In den Hainbuchen 4, 21224 Rosengarten-Langenrehm
zuzustellen.

Ich stelle den Bescheid öffentlich zu (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes –NVwZG- in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes- VwZG-). Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 VwZG). Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herr und Frau Eisen oder eine von ihm bevollmächtigte Person können den Bescheid beim Landkreis Harburg, Kreishaus, Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, erhalten.

21423 Winsen (Luhe), 25.11.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Aktenzeichen: 39.03.04-500-175/2020

Im Auftrag

Geritz

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Zustellung

Der Landkreis Harburg hat mit Datum vom 01.12.2020 unter dem Aktenzeichen 39.03.04-500-195/2020 einen Zweitbescheid erlassen.

Dieser Bescheid ist

Herrn
Andreas Neugebauer

Letzte bekannte Anschrift: 917 Burnaby Street, V 3L4L8 New Westminster, Canada
zuzustellen.

Ich stelle den Bescheid öffentlich zu (§ 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes –NVwZG- in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes- VwZG-). Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 VwZG). Durch diese Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herr Neugebauer oder eine von ihm bevollmächtigte Person können den Bescheid beim Landkreis Harburg, Kreishaus, Gebäude A, Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, erhalten.

21423 Winsen (Luhe), 01.12.2020

Landkreis Harburg
Der Landrat
Aktenzeichen: 39.03.04-500-195/2020

Im Auftrag

Geritz

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 16. Sitzung des Kreistages (XVII. Wahlperiode)

Tag, Datum: Donnerstag, 17.12.2020

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Bürgerweide 7a, Telefon 0175 - 5304493,
WinArena, Sportanlage

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates
- 5 Einwohner/innenfragestunde

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.
<https://www.landkreis-harburg.de/digitaleKommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.09.2020 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Umsetzung Natura 2000 im Landkreis Harburg
- 9.1 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Elbeniederung von Avendorf bis Rönne"
- 9.2 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Tideelbe von Rönne bis Bunthäuser Spitze"
- 9.3 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Hohes Holz mit Ketzheide und Gewässern"
- 9.4 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Luhe und Nebengewässer"
- 9.5 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Gräben und Altwässer der Elbmarsch"
- 9.6 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Neuausweisung des Naturschutzgebietes "Untere Seeveniederung und Over Plack"
- 9.7 Umsetzung von Natura 2000 im Landkreis Harburg -
Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Luhe und Nebengewässer"
- 10 Ortsumfahrungen Luhdorf und Pattensen
- 10.1 Aussetzung der Vereinbarung zur Planung der Ortsumfahrung Luhdorf/Pattensen mit der Stadt Winsen (Luhe)
Antrag der SPD-Fraktion, der Gruppe GRÜNE/LINKE und der FW/Unabhängige-Fraktion vom 05.06.2020
- 10.2 Planung der Ortsumfahrungen Luhdorf/Pattensen
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 10.08.2020
- 11 Klimaschutz im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 20.08.2020
- 12 Neubesetzung von Ausschüssen des Kreistages
- 13 Kreiswahl 2021
- 13.1 Kreiswahl 2021;
Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche
- 13.2 Kreiswahl 2021;
Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
- 14 Notarztversorgung im Landkreis Harburg, Bedarfsfeststellung eines zweiten Notarzteinsatzfahrzeugs
- 15 Bezuschussung des kreisübergreifenden Naturparkprojektes
„Naturpark in Bewegung“

- 16 Vereinbarung zur Fortführung des Leitprojektes "Aufbau der Zusammenarbeit in der Gewerbeflächenentwicklung" als Daueraufgabe "Betrieb des Gewerbeflächeninformationssystems und Durchführung des Gewerbeflächenmonitorings der Metropolregion Hamburg" bis zum Jahr 2025
- 17 Erweiterung Breitbandprojekt Bund, Projektgebietstausch für FttC-Upgrade in Handeloh, OT Inzmühlen
- 18 Kreissportbund Harburg-Land e. V.;
Erhöhung des Zuschusses zur Beschaffung von Sportgeräten für die Vereine
- 19 Sozialer Betrieb Re-EI Elektro- und Elektronikschrottverwertungs GmbH
- 20 Gebührenkalkulation 2021 und Betriebskostenabrechnung 2019 für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 21 Vierte Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung - AAS - über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg vom 18.12.2014
- 22 Gebührenkalkulation 2021 für die Abfallwirtschaft
- 23 4. Nachtragssatzung zur Abfallgebührensatzung (AGS)
- 24 Änderung der Fusionsvereinbarung vom 04.05.1999 zwischen der Stadt Buxtehude und Landkreis Harburg gemäß § 12 Zweckverbandsgesetzes
- 25 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 25.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
(Ein Antrag der Abteilung 33 - Schule /ÖPNV/Sport -)
- 25.2 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (3 Anträge der Abteilung 51)
- 25.3 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilungen 50 und 52)
- 25.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge des Betriebs 83)
- 25.5 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (1 Antrag der Abteilung 53)
- 25.6 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
(Ein Antrag der Abteilung 33 - Schule /ÖPNV/Sport -)
- 25.7 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (3 Anträge der Abteilung 71)
- 25.8 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Antrag des Betriebs Gebäudewirtschaft)
- 25.9 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Antrag der Abteilung Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz)

- 25.10 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (4 Anträge der Abteilung 53)
- 25.11 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilung 51)
- 25.12 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (2 Anträge der Abteilung 52)
- 25.13 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Antrag der Abteilung 54 - Migration)
- 25.14 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (3 Anträge der Organisationseinheiten 20 und 84)
- 26 Beschluss über Jahresabschluss und Ergebnisverwendung 2019 der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung und die Entlastung des Landrats
- 27 Haushalt 2020 und 2021 - Beteiligungsbericht 2019
- 28 Darlehensangelegenheit
- 29 Aufnahme eines Darlehens aus der Kreisschulbaukasse durch den Betrieb Gebäudewirtschaft
- 30 Anregungen und Beschwerden
- 31 Anfragen
- 32 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 15. September 2020 folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.780.200	74.300	189.000	4.665.500
ordentliche Aufwendungen	4.817.600	173.000	0	4.990.600
außerordentliche Erträge	564.900	219.400	0	784.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.637.300	74.300	190.400	4.521.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.443.800	173.000	0	4.616.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.568.400	387.400	292.900	1.642.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.299.200	390.000	450.400	1.238.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.205.700	441.700	483.300	6.164.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.743.000	563.000	450.400	5.855.600

**§ 2
Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,- € festgesetzt.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4
Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.


**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

**§ 6
Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften über die Unerheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht geändert.

Drage, den 15.09.2020



Der Bürgermeister

Korrektur-Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Gemeinde Drage

Die Bekanntmachung der vorstehenden 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ersetzt die im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 47 am 19. November 2020 vorgenommene Bekanntmachung

Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 07. Dezember 2020 bis 16. Dezember 2020

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage,

im Gemeindebüro

montags	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	8:30 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Drage, den 30. November 2020

Der Bürgermeister

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in der Gemeinde Handeloh

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Handeloh in seiner Sitzung am 28. September 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Handeloh erhebt im Gemeindegebiet eine Vergnügungssteuer für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und –automaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die zur Benutzung gegen Entgelt
 - a) in Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder ähnlichen Räumen sowie an allen anderen für jeden zugänglichen Orten
 - b) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,

bereitgehalten werden.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Besteuerung ausgenommen sind Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte

- a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
- c) Die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts).

§ 3 Steuerschuldverhältnis

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Spielgerät außer Betrieb genommen wird. Wird die Frist zur Abmeldung des Geräts versäumt (§ 8), endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige über den Abbau und die Entfernung des Geräts bei der Stadt eingeht.

§ 4 Steuerschuldner/in

- (1) Steuerschuldner/in ist die Halterin/der Halter des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes. Halter/in ist diejenige/derjenige, zu deren/dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner/in ist auch die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhalten.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate bemisst sich
 - a) bei **Geräten mit Gewinnmöglichkeit**, die mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind, nach dem elektronisch auslesbaren **Einspielergebnis**,
 - b) bei **Geräten ohne Gewinnmöglichkeit** nach deren **Zahl und Art der Spielgeräte**
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Dateien lückenlos und fortlaufend aufzeichnen (wie z.B. Gerätenummer, Geräteiname, Zulassungsnummer, fortlaufender Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.)
- (3) Als Einspielergebnis für Spielgeräte nach Abs. 1 gilt die durch manipulationssichere Zählwerke auszulesende Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
Für negative Einspielergebnisse einzelner Apparate werden 0,00 Euro als Einspielergebnis zu Grunde gelegt.

- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Spielgeräten mit **Gewinnmöglichkeit** beträgt
- | | |
|--|---------------------------------|
| a) in Gaststätten, Kantinen o. ä. Räumen | 14 v.H. des Einspielergebnisses |
| b) in Spielhallen | 16 v.H. des Einspielergebnisses |

Bei Verwendung von Chips und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen.

- (2) Für das Aufstellen von Spiel- Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte **ohne Gewinnmöglichkeit** beträgt die Steuer für jedes Gerät je angefangenen Kalendermonat
- | | |
|--|------------|
| a) in Gaststätten, Kantinen o.ä. Räumen | 30,00 Euro |
| b) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | 60,00 Euro |

- (3) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate, mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 1 und 2 für jeden angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät
- 500,00 Euro

§ 7 Besteuerungsverfahren

- (1) Für jedes Spielgerät ist die Steuer vom Halter bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck für den Steueranmeldezeitraum getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit selbst zu berechnen und mit den Zählwerkausdrucken (Auslesestreifen) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einzureichen. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten.

Die Gemeinde erstellt nach Prüfung der Steueranmeldung einen Vergnügungssteuerbescheid. Für eine eventuelle Nachzahlung ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

Endet die Steuerpflicht bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats, so ist die Steueranmeldung bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats einzureichen und zu entrichten.

- (2) Bei fehlender oder nicht rechtzeitig eingereichter Steuererklärung, unrichtiger oder nicht vollständiger Berechnung ist die Gemeinde berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO). Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. In diesen Fällen

ist der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zudem kann der Steueranmeldezeitraum nach Absatz 1 auf einen Kalendermonat festgesetzt werden, so dass die Steuer bis spätestens zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats einzureichen und zu entrichten ist.

- (3) Für den Steueranmeldezeitraum ist die Zeit zwischen der letzten dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenem und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.
Für den nachfolgenden Steueranmeldezeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen Abrechnungszeitraumes anzuschließen.
- (4) Die Steuererklärung muss von der Halterin/dem Halter bzw. Vertreterin/Vertreter unterschrieben sein.
- (5) Der/die Steuerschuldner/in hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsunterlagen hervorgehen, aufzubewahren (§ 147 AO).

§ 8 Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Halterin/der Halter ist verpflichtet, das erstmalige Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie alle sonstigen den Spielbetrieb betreffende Änderungen von Spielgeräten binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
Bei Veränderungen in der Aufstellung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist sofort eine Steuererklärung nach amtlichem Vordruck einzureichen.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch die unmittelbare Besitzerin oder der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß der Abgabenordnung (§ 150 AO).
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigenpflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach den Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9 Mitwirkungspflicht

Die Steuerschuldnerin/der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur

Feststellung von Steuertatbeständen Zutritt zu den Aufstellorten und Geschäftsräumen zu gewähren sowie Geschäftsunterlagen und aktuelle Zählwerkausdrucke vorzulegen. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auf die Bestimmungen des § 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Steuern verkürzt,
 - b) der Pflicht zur fristgemäßen und vollständigen Einreichung der Steuererklärung und der angeforderten Zählwerkausdrucke gemäß § 7 nicht nachkommt,
 - c) der Melde- und Anzeigenpflicht nach § 8 zuwiderhandelt,
 - d) der Mitwirkungspflicht nach § 9 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

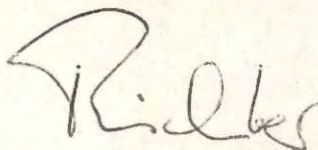
§ 11 Übergangsvorschriften

Damit die Berechnung der Steuer bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken für den Kalendermonat Januar 2021 erfolgen kann, ist eine Auslesung der Spielgeräte für Dezember 2020 bis spätestens zum 03. Januar 2021 vorzunehmen. Dieser Zählwerkausdruck sowie die Zählwerkausdrucke für das erste Kalendervierteljahr 2021 sind spätestens bis zum 10. April 2021 mit der Steuererklärung einzureichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 17. Oktober 2001 außer Kraft.

Handeloh, den 28.09.2020



Bürgermeister



Gemeinde Stelle

Der Bürgermeister



Stelle, 26.11.2020

BEKANNTMACHUNG NR. 57/ 2020

Bebauungsplan „Harburger Straße/ Bergstraße/ Deependahl“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans „Harburger Straße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stelle hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 beschlossen, einen Bebauungsplan „Harburger Straße/ Bergstraße/ Deependahl“ mit örtlicher Bauvorschrift aufzustellen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der zu den Wohngrundstücken gehörenden Freiflächen für eine weitere bauliche Entwicklung in zweiter Reihe.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) nach den Vorschriften des § 13 a BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Zeit vom

04. Januar 2021 bis einschließlich 04. Februar 2021

im Bauamt (Zimmer 26) der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle zu den Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr,

Dienstag in der Zeit von 7:00 – 12:00 Uhr,

Donnerstag in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 18:00 Uhr,

1. Samstag im Monat in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung
(Tel.: 04174/ 61-0 oder post@gemeindestelle.de)

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Die Unterlagen stehen zudem auf der Homepage der Gemeinde Stelle unter <http://www.gemeinde-stelle.de> (>Bekanntmachungen) bereit.

Im Hinblick auf den Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus muss zur Einsichtnahme und/ oder Abgabe von Stellungnahmen zu den o.g. Unterlagen vorab telefonisch ein Termin vereinbart werden. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen, die nicht in einer gemeinsamen Wohnung wohnen, ist einzuhalten. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rathaus zwingend zu tragen.

Im weiteren Verfahren wird im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB gegeben. Auf die Bekanntmachung hierzu ist zu achten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan (ohne Maßstab, genordet)



Quelle: NIBIS® Kartenserver (2020): Topographische Karte - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover.

Stelle, den 26.11.2020



Steinhagen

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Toppenstedt (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Toppenstedt in seiner Sitzung am **20. August 2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde Toppenstedt erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
 - a) bei beidseitiger Bebaubarkeit bis zu 18 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 12,5 m Breite
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite von 5 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 27 m
4. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S. von Nr. 1 und 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen; § 6 Abs. A (2) findet Anwendung
5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen i.S. von Nr. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen, § 6 Abs. A (2) findet Anwendung.
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5a angegebenen Maße auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m. Das Gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

A

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§5) nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Absatz B) und Art (Absatz C) berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält: Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vohundertersatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S. der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksfläche auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt. Entsprechendes gilt für solche Grundstücke im unbeplanten Innenbereich.

(5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächenzahl festsetzt, ist,

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 6 B Abs. 2 Satz 2.

(6) Ist eine Geschossflächenzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

C Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz B (1) Nr. 1 bis 4 genannten Vomhundertsätze um 15% zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5b.

D

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Dies gilt nicht

- a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht, noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht.

(3) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb
2. die Freilegung
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen
4. die Radwege
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln
6. die Parkflächen
7. die Grünanlagen
8. die Beleuchtungsanlagen
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und die folgenden Bestandteile und Herstellungsmerkmale aufweisen:
 - a) Fahrbahn mit Unterbau und Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) beidseitige Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke; die Decke kann aus Platten, Pflaster Asphaltbelag oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation;
 - d) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig;
 - e) Begleitgrün i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 a angelegt;

- 2) die übrigen Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Gemeinde sind, sie eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besitzen und
 - a) Plätze entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c), d) und e) ausgebaut sind;
 - b) Wege und öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c), d) und e) ausgebaut sind;
 - c) Radwege entsprechend Abs. 1 Buchst. b), c), d) und e) ausgebaut sind;
 - d) Parkflächen entsprechend Abs. 1 Buchst. a), c), d) und e) ausgebaut sind;
 - e) Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b) gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 und 2 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen erheben

1. bis zu einer angemessenen, sich am tatsächlichen Aufwand orientierenden Höhe, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist,
2. bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 11

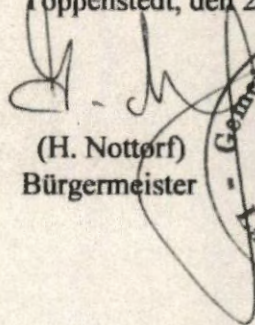
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag der Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 20.08.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 10.10.1977, außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht nach dem bisherigen Recht entstanden und noch nicht geltend gemacht worden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht gegolten haben.

Toppenstedt, den 20. August 2019


(H. Nottorf)
Bürgermeister



Kirchenkreisamt Winsen / Luhe	
Eing.	18. NOV. 2020
Nr.

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Egestorf

Gemäß § 4 Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe
(Friedhofsrechtsverordnung)

vom 13.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.- luth. Kirchengemeinde
in Egestorf am 11.11.2020 folgende Änderung der zurzeit geltenden Friedhofsgebührenordnung
beschlossen:

§ 1

In der Friedhofsgebührenordnung ergibt sich folgende Änderung:

§ 6

Gebührentarif

I. Grabstätten

8. Waldgrabstätte im Bestattungswald

a) für 25 Jahre je Grabstelle incl. Namensschild

Die Gebühr wird verändert von 1.100,-- € auf 650,-- €

§ 2

Alle übrigen in der Friedhofsgebührenordnung vom 18.03.2020 enthaltenen Bestimmungen
und Gebühren bleiben unverändert bestehen.

§ 3

Diese Änderung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Egestorf, den 13.11.2020

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Vorsitzender/in:

E. Dr. Lohr-Vogel



Kirchenvorsteher/in:

H. Schwanemann

